

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Vorläufige Haushaltsführung 2021 Erweiterung der Ermächtigung zur vorläufigen Haushaltsführung – Antrag auf Feststellung eines Vorabhaushaltsplans Auflage eines Arbeitsmarktprogramms zur Bewältigung der Folgen der Covid-19-Pandemie

1. Anlass

Der Senat hat erklärt, dass er es für dringend erforderlich hält, „mit der Aufstellung des Doppelhaushalts 2021/2022 durch zusätzliche [...] Anstrengungen die hamburgische Wirtschaft über das Haushaltsjahr 2021 hinaus zu stabilisieren und die sozialen Folgen der Pandemie abzufedern“ (siehe Drucksache 22/1418). Im Rahmen des Hamburger Wirtschaftsstabilisierungsprogramms (HWSP) wurde als Maßnahme zur Bewältigung der Covid-19-Notsituation die Auflage eines Arbeitsmarktprogramms mit gezielten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen beschlossen.

Die entsprechenden Ermächtigungen i. H. v. 10,0 Mio. Euro sind im vom Senat beschlossenen Haushaltsplan-Entwurf 2021/2022 für das Haushaltsjahr 2021 enthalten. Der Haushaltsplan 2021/2022 wird nicht bis zum Ende des Haushaltsjahres 2020 von der Bürgerschaft festgestellt werden. Der Senat hat deshalb die Bürgerschaft gebeten, ihn für das Haushaltsjahr 2021 nach Artikel 67 Absatz 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) zur vorläufigen Haushaltsführung zu ermäch-

tigen (siehe Drucksache 22/1822). Die Ermächtigung nach Artikel 67 Absatz 1 HV ermöglicht im Wesentlichen eine Sicherung des Status quo und lässt es nicht zu, die HWSP-Mittel für das Arbeitsmarktprogramm während der vorläufigen Haushaltsführung in Anspruch zu nehmen.

Ziel dieser Drucksache ist, durch die Feststellung eines Vorabhaushaltsplans die Ermächtigung des Senats zur vorläufigen Haushaltsführung um die HWSP-Mittel zu erweitern, damit schnellstmöglich mit der Umsetzung des Arbeitsmarktprogramms begonnen werden darf.

Zugleich antwortet der Senat auf das entsprechende Ersuchen der hamburgischen Bürgerschaft Drucksache 22/2156 „Arbeitslosigkeit schnell beenden – die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf dem Arbeitsmarkt gemeinsam überwinden“.

2. Corona-Effekt auf den Hamburger Arbeitsmarkt

Wegen des hohen Beschäftigtenanteils in besonders stark von den Einschränkungen betroffenen Branchen (Hotel und Gastgewerbe, Veranstaltun-

gen und Messen sowie Luftfahrt und Zulieferer) ist der Hamburger Arbeitsmarkt – wie in den anderen Stadtstaaten und vergleichbaren Ballungsräumen – im Bundesländervergleich besonders von den Folgen der Corona-Pandemie betroffen. Dieser besonders ausgeprägte Corona-Effekt manifestiert sich entsprechend in besorgniserregenden Zahlen:

Ende November 2020 waren 82.969 Hamburgerinnen und Hamburger in beiden Rechtskreisen (SGB II und SGB III) arbeitslos gemeldet. Davon entfallen 34.948 auf die Agentur für Arbeit Hamburg (Agentur für Arbeit), die den Rechtskreis des SGB III verantwortet. Dies stellt im SGB III einen Anstieg innerhalb eines Jahres um 12.476 oder 55,5 Prozent dar. Im Rechtskreis SGB II, den Jobcenter team.arbeit.hamburg (Jobcenter) verantwortet, sind 48.021 Arbeitslose gemeldet, was zum Vorjahresmonat eine Zunahme um 6.619 oder 16 Prozent bedeutet. Insgesamt ist die Arbeitslosigkeit infolge der Pandemie demnach um gut 30 Prozent gestiegen, bei jungen Menschen unter 25 Jahren um 40 Prozent und bei gering qualifizierten Menschen, den sog. Un- und Angelernten sogar um 60 Prozent.

Auch ein nie dagewesenes Niveau an Kurzarbeit illustriert den Corona-Effekt eindrucksvoll. So zeigten von April bis August 2020 insgesamt 23.343 Betriebe Kurzarbeit für 347.988 ihrer Beschäftigten an, d.h. über ein Drittel aller bei Hamburger Arbeitgebern sozialversicherungspflichtig Beschäftigten war zumindest vorübergehend von Kurzarbeit betroffen bzw. bedroht.

Der Senat hat auf diese Herausforderungen auf verschiedenen Ebenen reagiert. Im Bund hat sich der Senat erfolgreich für die Sozialschutzpakete eingesetzt: höheres Kurzarbeitergeld und längere Bezugsdauer; sowie für den vereinfachten Zugang zum SGB II einschließlich der Aussetzung der Vermögensprüfung und der Übernahme auch sehr hoher Mietkosten. Während sich das Kurzarbeitergeld für sehr viele Beschäftigte und Unternehmen als Stabilitätsanker in der Krise erweist, kommen die Regelungen zum SGB II vor allem den über 4.300 soloselbständigen Hamburgerinnen und Hamburgern zugute, die vorübergehend auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind. Denn auch im Hinblick auf diese Gruppe ist Hamburg überdurchschnittlich betroffen: 6% aller Selbständigen in Deutschland, die infolge der Krise vorübergehend auf Grundsicherungsleistungen angewiesen sind, entfallen auf Hamburg.

Erstmals seit Langem verändert sich der Arbeitsmarkt auch für eine Gruppe, die in den vergangenen Jahren hoch begehrt war – die qualifizierten Fachkräfte. Insbesondere in den exportabhängi-

gen Branchen wie der Luftfahrt, haben die Beschäftigungsrisiken für qualifizierte Fachkräfte deutlich zugenommen. Hochqualifizierte und – bezahlte, jahrelang begehrte Fachkräfte sehen sich plötzlich mit drohender oder bereits eingetretener Arbeitslosigkeit und damit mit existenziellen Sorgen und Ängsten konfrontiert. Eine solche Situation führt bei Menschen zumindest vorübergehend zu Orientierungs- und Ratlosigkeit. Der Senat will diese Menschen in der Krise, in der sie sich befinden sowie bei der beruflichen Neuorientierung unterstützen, um sie als Fachkräfte für Hamburg zu erhalten.

Die junge Generation (unter 25-Jährige) zählen zu den Ersten, von denen sich die Unternehmen trennen, weil viele ihre Verträge gerade erst abgeschlossen hatten oder mit befristeten Verträgen angestellt waren. Der schlechte Start droht zur Belastung für die gesamte Karriere zu werden. Mit Blick auf den Ausbildungsmarkt im Sommer 2021 kann die Situation dazu führen, dass junge Menschen, die bisher ohne Probleme in betriebliche Ausbildung vermittelt werden konnten, keinen Ausbildungsplatz mehr finden. Auch für diese Gruppe kann in der aktuellen Situation eine außerbetriebliche Ausbildung sinnvoll sein. Der schnellstmögliche Übergang in betriebliche Ausbildung bleibt aber das primäre Ziel. Die Partner der Jugendberufsagentur stimmen sich unter Einbeziehung der Kammern, des UV Nord und des DGB kontinuierlich über die Entwicklung des Ausbildungsmarktes und die daraus abzuleitenden Maßnahmen ab. Bereits jetzt wurden die Platzzahlen in der außerbetrieblichen Ausbildung und der Berufsqualifizierung (BQ) ausgeweitet.

Besonders hart von der Krise getroffen sind auch Beschäftigte anderer Staatsangehörigkeit und Geringqualifizierte. Bei Menschen ohne Bildungs- oder Berufsabschluss ist die Arbeitslosenquote Coronabedingt am stärksten gestiegen. Viele von ihnen arbeiteten in Bereichen wie dem Gastgewerbe oder Tourismus. Die Gefahr ist groß, dass ein Teil dieser Menschen dauerhaft länger als zwölf Monate ohne Job bleibt und in den Rechtskreis des SGB II übergeht. Besonders groß ist das Risiko für die, bei denen mehrere Faktoren zusammenkommen: Menschen, die keine Ausbildung haben und zuvor in Helferjobs tätig waren, schlecht Deutsch sprechen und wenig Affinität zu Weiterbildung haben. Insbesondere für diese Menschen gilt es, durch einen intelligenten Mix an Maßnahmen, der von der spürbaren Ausweitung von Beratung und Ansprache über die verstärkte Förderung von Grund- und Sprachkompetenzen bis hin zu einem wirksamen Anreizsystemen für die Aufnahme und Absolvierung von abschlussorientierten Weiterbil-

dungen – auch bei Vorliegen nicht formaler Kompetenzen – dafür zu sorgen, dass das Risiko der verfestigten Arbeitslosigkeit minimiert wird. Dabei soll der Spracherwerb möglichst mit abschlussorientierter Maßnahmen verzahnt werden. Denn, auch in Zeiten der Pandemie gilt: Der Hamburger Arbeitsmarkt ist ein Fachkräftemarkt. Je besser Menschen qualifiziert sind, desto geringer ist das Risiko, auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen zu sein.

3. Auflage eines Gemeinsamen Arbeitsmarktprogramms Corona

Die Arbeitsmarktpolitik in Hamburg unterliegt wie die aller Länder und Kommunen zum weit überwiegenden Teil einem festen Regelwerk, das im SGB II und SGB III (zustimmungspflichtige Bundesgesetze) niedergelegt ist. Der Bund hat nicht nur die Gesetzgebungskompetenz für das SGB II und das SGB III, sondern mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) auch uneingeschränkte Verwaltungskompetenzen im SGB III sowie sehr weitgehende Regelungs- und Umsetzungsbefugnisse im SGB II. Dies spiegelt sich auch in den finanziellen Mitteln wider, die einerseits der Agentur für Arbeit und Jobcenter für ihren gesetzlichen Auftrag und andererseits der Stadt Hamburg für aktive ergänzende Arbeitsmarktpolitik zur Verfügung stehen. Der sog. Eingliederungstitel (EGT), mit dem die verschiedenen Instrumente und Maßnahmen finanziert werden, beläuft sich bei der Agentur für Arbeit Hamburg in 2020 auf 81 Mio. Euro (Finanzierung über Versichertenbeiträge und ergänzende Steuermittel) und bei Jobcenter auf 162 Mio. Euro (Steuermittel) – mit im kommende Jahren steigender Tendenz (83 Mio. Euro bzw. 168 Mio. Euro).

Diesen 243 Mio. Euro an Bundesmitteln stehen derzeit jährlich etwa 24 Mio. Euro an arbeitsmarktpolitischen Mitteln des Landes gegenüber, die vollständig für bestehende arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gebunden sind. Dies schließt die kommunalen Leistungen nach §16a SGB II (Schuldner- und Lebenslagenberatung), die Kofinanzierung von Projekten des Europäischen Sozialfonds (ESF) sowie ein breites Portfolio weiterer arbeitsmarktpolitischer Angebote etwa im Kontext der Jugendberufsagentur, der Hamburger Fachkräftestrategie und ab 1. Januar 2021 des neuen Hamburg Welcome Centers ein. Viele dieser Maßnahmen leisten ebenfalls einen Beitrag zur Bewältigung der arbeitsmarktpolitischen Folgen der Corona-Pandemie; die aktuellen Herausforderungen gehen aber über die finanzielle Ausstattung und die inhaltliche Ausrichtung der mit den Landesmitteln bis dato finanzierten Maßnahmen deutlich hinaus.

Das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium des SGB II und III ist von einer sehr hohen Regelungsdichte geprägt, die nicht alle für die einzelnen Zielgruppen sinnvollen Konstellationen und vor allem flexible Maßnahmen ermöglicht. Hier eröffnet sich ein Raum für gemeinsame arbeitsmarktpolitische Lösungen der arbeitsmarktpolitischen Partner, der bereits jetzt immer wieder erfolgreich gestaltet wird (s.o. Jugendberufsagentur, Hamburg Welcome Center u.a.). Gut abgestimmt mit Agentur für Arbeit und Jobcenter, kann die für Arbeit zuständige Sozialbehörde diesen Raum gerade im Kontext der Krisenbewältigung im Sinne der betroffenen Menschen nutzen, weil sie ohne das Regelwerk von SGB II und III in der Gestaltung flankierender und ergänzender arbeitsmarktpolitischer Instrumente deutlich mehr Spielraum hat.

Die monetäre Ausstattung von Agentur für Arbeit und Jobcenter einerseits und der größere kurzfristige Handlungsspielraum der Stadt andererseits machen deutlich, dass eine schlagkräftige Antwort auf die Folgen der Pandemie nur gemeinsam gelingen kann. Denn Arbeitsmarktpolitik kann nur dann im Sinne der Menschen wirken, für die sie gedacht ist, wenn die Handlungslogiken und –möglichkeiten der Regelsysteme SGB II und III sowie die der angrenzenden sozialpolitischen Bereiche und Unterstützungssysteme in ihre Konzipierung und Durchführung einbezogen werden. Der zentrale Ansatz für die Arbeitsmarktpolitik der Stadt besteht daher darin, das Wirken der verschiedenen Akteure und Unterstützungssysteme mit dem Ziel einer nachhaltigen Arbeitsmarktintegration zu synchronisieren. Dies gilt unabhängig von der jeweiligen konjunkturellen Situation, in krisenhaften Zeiten aber umso mehr.

Die Initiative der Bürgerschaft im Rahmen des bürgerschaftlichen Ersuchens „Arbeitslosigkeit schnell beenden – die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf dem Arbeitsmarkt gemeinsam überwinden“ (Drucksache 22/2156) aufgreifend, streben die Agentur für Arbeit, Jobcenter und die Sozialbehörde ein „Gemeinsames Arbeitsmarktprogramm zur Bewältigung der Corona-Pandemie“ an, in das die Sozialbehörde vorbehaltlich des Beschlusses der Bürgerschaft, die in 2021 und 2022 im Rahmen des Hamburger Stabilitäts- und Wachstumsprogramms (HWSP) jeweils einmalig zusätzlich zur Verfügung zu stellenden 10 Mio. Euro für die folgenden Handlungsschwerpunkte einbringen möchte.

Zentrale Zielsetzung sind die Vermeidung dauerhafter Arbeitslosigkeit und insbesondere des Übergangs vom SGB III ins SGB II durch Beratung und Qualifizierung sowie die schnelle Re-Integration in

den Arbeitsmarkt. In jedem der genannten Schwerpunkte werden die besonderen Belange spezifischer Zielgruppen, wie z.B. der arbeitslos geworden oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Menschen mit Behinderungen, bei der Ausgestaltung berücksichtigt.

Schwerpunkt „Qualifizierung von Un- und Angelernten“

- Gezielte Ansprache und Aktivierung arbeitsloser Un- und Angelernter,
- Zuschuss für abschlussorientierte Maßnahmen für Un- und Angelernte,
- Förderung von Grundkompetenzen in den Sprachen Deutsch und Englisch,
- Förderung von digitalen Kompetenzen.

Schwerpunkt „Qualifizierung von Beschäftigten – Nutzung der Chancen des „Arbeit-von-Morgen-Gesetzes/Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“

- Gezielte Ansprache und Aktivierung von Beschäftigten krisenbetroffener KMU,
- Ausgleich von Förderlücken im Kontext des Qualifizierungschancengesetzes für krisenbetroffene KMU,
- Corona-Krisenberatung für migrantische Unternehmen.

Schwerpunkt Unterstützung von SGB-II-Bezieherinnen und Beziehern

- Vermittlung von Sprach- und digitalen Grundkompetenzen,
- Qualifizierung von Soloselbständigen im SGB II Bezug,
- Zuschuss für u.a. abschlussorientierte Maßnahmen bei Langzeitarbeitslosen (monatliche Weiterbildungsprämie SGB II),
- Förderung von Alleinerziehende im SGB-II-Bezug.

Schwerpunkt „Unterstützung in finanziellen Notlagen“

- Ausbau der Angebote der Schuldnerberatung,
- Finanzierung der Ausbildung zusätzlicher Schuldnerberatungskräfte,
- Ausbau der Lebenslagen- und Sozialberatung.

Schwerpunkt „Ausbildung sichern“ (in Kooperation mit dem Hamburger Institut für Berufliche Bildung

- Aufstockung des Programms BQ-Anschluss in Folge der Aufstockung der Plätze im ersten Ausbildungsjahr der BQ durch das Hamburger Institut für Berufliche Bildung,

- Stärkung von Kooperationsmodellen in der betrieblichen Ausbildung (von Betrieben und Qualifizierungsträgern).

Die Darstellung ist nicht abschließend zu verstehen.

4. Hebelwirkung des städtischen Beitrags, Schließung von Förderlücken im Regelsystem

Mit den von der Freien und Hansestadt Hamburg zu finanzierenden Interventionen werden keine Bundesleistungen substituiert. Vielmehr zielen die beabsichtigten städtischen Maßnahmen im Wesentlichen darauf ab, ein Vielfaches ihres Betrags an Bundesleistungen durch entsprechende Beratung und Aktivierung sowie durch Anreizsysteme erst zu ermöglichen.

Bei anderen Maßnahmen wie beispielsweise der Vermittlung von Grundkompetenzen oder der Qualifizierung von Selbstständigen, die sich derzeit im Regelungsbereich des SGB-II befinden, besteht nach dem SGB II und III auf Grund der rechtlichen Rahmenbedingungen kein Anspruch auf solche Leistungen. Diese Förderlücken sind für eine schnelle Re-Integration kontraproduktiv. Auch wenn bei dieser Art von Maßnahmen keine Möglichkeit einer Kostenbeteiligung des Bundes besteht, ist hier dennoch eine Hebelwirkung im Sinne nachfolgender Maßnahmen von Bundesmitteln zu erwarten, weil die mit Landesmitteln finanzierten Maßnahmen in vielen Fällen die Grundlage für weitere Interventionen von Agentur und Jobcenter mit den ihnen zur Verfügung stehenden Instrumenten und Mitteln bilden.

5. Nutzung bestehender Strukturen, Kompetenzen und Prozesse

Diese erheblichen zusätzlichen Mittel sind eine große Chance für viele Hamburgerinnen und Hamburger, die von den Folgen der Corona-Pandemie in arbeitsmarktpolitischer Hinsicht betroffen sind. Gleichzeitig müssen diese Mittel angesichts ihrer klaren Befristung schnell „auf die Straße gebracht“ werden. Ein langwieriger Aufbau neuer Strukturen ist mit diesem Ziel nicht vereinbar, weil dadurch wertvolle Zeit verloren geht, die in der aktuellen Situation nicht zur Verfügung steht. Der Fokus der mit diesen Mitteln zu tätigen Maßnahmen wird daher auf der Nutzung und vorübergehenden besseren Ausstattung bestehender Strukturen, Kompetenzen und Prozesse einschließlich einer direkten befristeten Unterstützung der Regelsysteme sowie der Bündelung von Ressourcen der beteiligten Partner liegen. Die Finanzierung neuer, zusätzlicher Projekte und Strukturen sollte nur insofern erfolgen, als die damit geschaffenen Strukturen

auch nach der Krise noch benötigt werden und finanziert werden können.

Diese Herangehensweise ist nicht zuletzt deswegen wichtig, weil auch auf Seiten der beteiligten staatlichen Stellen keine dauerhaften Ressourcen geschaffen werden sollen, die es zur administrativen Umsetzung von zusätzlichen Programmen dieser Größenordnung braucht.

6. Controlling

Die für Arbeit zuständige Behörde wird mit den Arbeitsmarktpartnern Agentur für Arbeit und Jobcenter ein Controlling einschließlich eines engmaschigen Monitorings des Mittelabflusses entwickeln und dem zuständigen bürgerschaftlichen Ausschuss für Soziales, Arbeit und Integration regelmäßig berichten, wie die Bürgerschaft mit dem Ersuchen Drucksache 22/2156 „Arbeitslosigkeit schnell beenden – die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf dem Arbeitsmarkt gemeinsam überwinden“ erbeten hat.

Eine erste Berichterstattung über die konkret eingeleiteten Maßnahmen soll zum 31. März 2021 erfolgen.

7. Notwendigkeit der Aufnahme in den Vorabhaushaltsplan

Mit dem Beschluss der Bürgerschaft über die Aufnahme der HWSP-Mittel in den Vorabhaushaltsplan 2021 dürfen die Ermächtigungen für die Maßnahmen des gemeinsamen Arbeitsmarktprogramms in Höhe von 10,0 Mio. Euro schon vor Beschluss des Haushaltsplans 2021/2022 in Anspruch genommen werden. Werden einzelne Positionen eines Haushaltsplan-Entwurfs herausgegriffen und vorab festgestellt, stellt dies eine Ausnahme vom Grundsatz der Vollständigkeit und vom Grundsatz der Einheit des Haushaltsplans dar. Dies ist nur zulässig, um erhebliche Nachteile für die Freie und Hansestadt Hamburg zu vermeiden. Ziel des Vorabhaushaltsplans ist es, dringende Maßnahmen beginnen zu dürfen, ohne das Budgetbewilligungsrecht der Bürgerschaft zu beeinträchtigen.

Um dauerhafte Arbeitslosigkeit infolge der Covid-19-Pandemie zu vermeiden, kann und muss staatlicherseits schnell gehandelt werden. Dazu gehört ganz wesentlich, die hierfür notwendigen Ressourcen schnell zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für die Ansprache der infolge der Einschränkungen arbeitslos gewordenen Hamburgerinnen und Hamburger sowie für die in diesem Zusammenhang zu entfaltenden Vermittlungs- und Qualifizierungsbemühungen. Ebenso muss die Qualifizierung von Beschäftigten in krisenbetroffe-

nen, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie die Qualifizierung von Soloselbständigen, die infolge der Covid-19-bedingten Einschränkungen derzeit auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind, schnell angeschoben werden. Ein Aufschub des Beginns dieser Maßnahmen bis zur Verabschiedung des Haushalts wäre vertane Zeit zulasten jener Menschen, die jetzt Unterstützung benötigen. Gleiches gilt beispielsweise für den Ausbau der Kapazitäten der Schuldnerberatung, der von den ersten Schritten bis zu dem Zeitpunkt, in dem die zusätzlichen Kapazitäten zu Verfügung stehen, Zeit benötigt, sodass möglichst frühzeitig mit der Einleitung der erforderlichen Maßnahmen begonnen werden muss. Auch ein Zeitgewinn von nur wenigen Monaten macht hier für alle Betroffenen einen großen Unterschied aus.

Folglich besteht akuter Handlungsbedarf, der sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht unabweisbar ist. Ein späterer Beginn würde den Erfolg der Maßnahmen minimieren und zu einem sozialen, politischen und fachlichen Nachteil führen. Mit einem schnellstmöglichen Beginn der stabilisierenden Maßnahmen können die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie abgemildert werden. Zugleich werden deutliche Signale ausgegeben, dass die Freie und Hansestadt Hamburg den Erholungsprozess der Wirtschaft fördert und unterstützt.

8. Einbindung des Arbeitsmarktprogramms Corona in die arbeitsmarktpolitische Gesamtstrategie der Arbeitsmarktpartner

Das hiermit vorgelegte Arbeitsmarktprogramm Corona ersetzt nicht die vom Senat beabsichtigte Weiterentwicklung des für die 21. Legislaturperiode geltenden „Gemeinsamen Arbeitsmarktprogramm 2015–2020 der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, der Agentur für Arbeit Hamburg und des Jobcenters team.arbeit.hamburg“ (Drucksache 21/7483), in dem alle arbeitsmarktpolitischen Handlungsstrategien der drei Arbeitsmarktpartner dargestellt sind.

Die in diesem übergreifenden Arbeitsmarktprogramm beschriebenen zielgruppenspezifischen Ansätze der Beratung und Qualifizierung von Jugendlichen, Frauen, Zugewanderten/Geflüchteten, Älteren und Menschen mit Behinderung gelten unverändert fort oder sind bereits, wie das Hamburg Welcome Center (siehe Drucksache 22/2646), als eigener Baustein weiterentwickelt worden. Auch die Förderung des Sozialen Arbeitsmarktes bleibt ein Handlungsschwerpunkt des Senats. Hierzu wird die Bürgerschaft ebenfalls

noch in diesem Jahr gesondert unterrichtet werden.

gen zu leisten, in der in Anlage 1 ausgewiesenen Höhe in Anspruch zu nehmen.

9. **Petition**

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

1. von den Ausführungen in dieser Drucksache Kenntnis nehmen,
2. den Senat ermächtigen, im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung schon vor Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 ein Arbeitsmarktprogramm zur Bewältigung der Folgen der Covid-19-Pandemie aufzulegen und die Ermächtigung, Kosten aus Transferleistun-

Anlagen

Anlage 1 – Zahlenprotokoll

Anlage 2 – Maßnahmen des Vorabhaushaltsplans

Vorabhaushaltsplan 2021

Einzelplan 4.0

Ergebnisplan der Produktgruppe 255.02 Arbeitsmarktpolitik

	2021		
	Fort. Plan bisher Tsd. EUR	Veränd.- betrag Tsd. EUR	Fort. Plan neu Tsd. EUR
Kosten aus Transferleistungen	0	10.000	10.000

Kosten und Erlöse der Produktgruppe 255.02 Arbeitsmarktpolitik

	IPR Nummer	2021		
		Fort. Plan bisher Tsd. EUR	Veränd.- betrag Tsd. EUR	Fort. Plan neu Tsd. EUR
Arbeitsmarktpolitische Programme	811			
Kosten		0	9.000	9.000
Kommunale Leistungen nach § 16a SGB II	511			
Kosten		0	1.000	1.000

Maßnahmen des Vorabhaushaltsplans

Einzelplan 4.0 Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

konsumtive Maßnahmen

Bezeichnung der Maßnahme	Produktgruppe	Bezeichnung der Produktgruppe	Kontenbereich	Kosten-ermächtigung in Tsd. Euro	Verpflichtungs-ermächtigung in Tsd. Euro
Auflage eines Arbeitsmarktprogramms mit gezielten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen	255.02	Arbeitsmarktpolitik	Kosten aus Transferleistungen	10.000	